



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 · Fax: 04732/2215-13

e-mail: gmued@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 15. Dezember 2006, Zahl: 272-130/5/2006, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die traditionellen Krämermärkte der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Der „Fastenmarkt“ findet am 2. Freitag nach dem Aschermittwoch statt.
- (2) Der „Pfingstmarkt“ findet am Donnerstag vor dem Pfingstsonntag statt.
- (3) Der „Herbstmarkt“ findet am Dienstag nach dem 18. Oktober statt. Wenn der 18. Oktober ein Sonntag ist, findet der Markt am 2. Dienstag danach statt.
- (4) Der „Kathreinmarkt“ findet am Freitag in der Kathreinwoche (dies ist jene Woche in die der 25. November fällt) statt. Wenn der 25. November ein Sonntag ist, findet der Markt am Freitag der folgenden Woche statt.
- (5) Sämtliche Märkte finden in Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Hauptplatz in Gmünd statt.
- (6) Auf sämtlichen Märkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände:
Textilien, Keramikgegenständen und Zuckerwaren
 - b) Nebengegenstände:
Spielzeug, Lebensmittel, Gestecke, Haushaltsgeräte und Haushaltswaren

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze (und dazu gehöriger Markteinrichtungen) hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Marktbesucher zu erfolgen. Hiebei

hat die Gemeinde neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.

- (2) Die Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes sind schriftlich spätestens 3 Tage vor dem jeweiligen Markttag bei der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten einzubringen.
- (3) Marktplätze, die nicht einmalig vergeben werden, hat die Gemeinde nicht vorzumerken.
- (4) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Marktstätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden.
- (2) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (3) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 5

Ausweiseleistung und Überwachung

- (1) Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.

§ 6 **Schlussbestimmung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 27. August 1976 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jury

Angeschlagen am: 21.12.2006

Abgenommen am: 10.01.2007